

## Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

---

Feldkirch, 14. Juni 2017

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes wie folgt Stellung:

Die kija begrüßt die in § 18a Abs. 4 Schulerhaltungsgesetz vorgesehene Änderung hinsichtlich des sprengelfremden Schulbesuches, wodurch es dem Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht mehr möglich sein wird, die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler mit pädagogischem Förderbedarf bzw. die Aufnahme vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu verweigern. Somit ist den Betroffenen der Wechsel in eine sprengelfremde Schule garantiert.

Nach wie vor von der Entscheidung des Schulerhalters abhängig ist die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler in eine verschränkt geführte Ganztagesklasse und die Aufnahme in eine Schule, in deren Sprengel ein Obsorgeberechtigter seinen dauernden Arbeitsplatz hat. Die Bewilligung der Aufnahme ist weiterhin auch dann möglich, wenn dies zu einer Änderung der Klassenzahl an der sprengelfremden bzw. an der sprengelmäßig zuständigen Schule führt.

Allen anderen Schülerinnen und Schülern bleibt die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule bei Änderung der Klassenzahl dagegen auch in Zukunft verwehrt. Eine freie Schulwahl bzw. ein Schulsprengelwechsel ist für diese Schülerinnen und Schüler daher weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.

Die kija möchte unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 01.08.2013 auch diesen Begutachtungsprozess noch einmal dazu nutzen, um auf die oft unbefriedigende Situation von betroffenen Schülerinnen und Schüler hinzuweisen. Aufgrund der derzeit geltenden Kriterien ist vielen eine freie Schulwahl im Pflichtschulbereich, wie bereits erwähnt, nur sehr eingeschränkt bzw. gar nicht möglich. Viele müssen von vornherein mit einer ablehnenden Entscheidung zurechtkommen. Andere dagegen werden häufig bis zum Schulschluss bzw. bis zum Beginn des neuen Schuljahres im Ungewissen belassen, ob nun ein Schulwechsel möglich ist oder nicht.

Die kija regt daher eine Änderung dahingehend an, allen Schülerinnen und Schülern im Pflichtschulbereich die freie Schulwahl zu ermöglichen.



DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg